

VOB/B und  
Werkvertragsrecht  
gelten parallel

#### ► Architektenrecht

### Auch Planer müssen Bedenken anmelden

| Die in § 4 Abs. 3 VOB/B ausdrücklich geregelte Verpflichtung des Auftragnehmers, gegen die vorgesehene Art der Ausführung bestehende Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, findet im gesamten Werkvertragsrecht Anwendung. Sie gilt damit auch für Architekten und Ingenieure. Und zwar auch dann, wenn es sich beim Auftraggeber um ein Fachunternehmen handelt (OLG Köln, Urteil vom 14.5.2013, Az. 15 U 214/11, Abruf-Nr. 146685; rechtskräftig durch Zurückweisung der NZB, BGH, Beschluss vom 22.10.2015, Az. VII ZR 136/13). |

Auswertung des  
Browserverlaufs  
ist rechters

#### ► Personalmanagement

### Unerlaubte Internetnutzung rechtfertigt fristlose Kündigung

| Besteht der Verdacht, dass ein Mitarbeiter seine Arbeitszeit auch für privates Internet-Surfen nutzt, dürfen Sie den Browserverlauf des Computers ohne Zustimmung des Mitarbeiters kontrollieren. Dies hat das LAG Berlin-Brandenburg betont. Ein Beweisverwertungsverbot bestehe nicht, auch wenn es sich hier um personenbezogene Daten handle, in deren Kontrolle der Mitarbeiter nicht eingewilligt habe. |

Im konkreten Fall hatte der Arbeitgeber Mitarbeitern gestattet, mit dem betrieblichen PC in Ausnahmefällen während der Arbeitspausen privat im Internet zu surfen. Nachdem er darauf hingewiesen wurde, dass ein Mitarbeiter wohl auch während der Arbeit oft privat im Internet surfte, wertete der Arbeitgeber den Browserverlauf aus. Das Ergebnis sprach für sich: Der Mitarbeiter war innerhalb von 30 Arbeitstagen rund 5 Tage privat im Internet unterwegs. Die außerordentliche Kündigung folgt auf dem Fuße. Das LAG hält sie für wirksam. Die unerlaubte Nutzung des Internets rechtfertigt nach Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die Daten durften verwertet werden, weil das Bundesdatenschutzgesetz eine Speicherung und Auswertung des Browserverlaufs zur Missbrauchskontrolle auch ohne Einwilligung erlaube (LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.1.2016, Az. 5 Sa 657/15, Abruf-Nr. 146486).

#### ► Unternehmensführung

### Planer am Bau hoch im Kurs: Qualitätsverbund zählt 200. Mitglied

| Das QualitätsZertifikat Planer am Bau steht hoch im Kurs. Das von Planungsbüro professionell mitinitiierte Qualitätsmanagementsystem für die planenden Berufe ist jetzt zum 200. Mal verliehen worden. |

**Wichtig** | Dieses QM-System ist auf die Bedürfnisse der Planer zugeschnitten. Es ist schlanker, kostengünstiger und praxisnäher als andere QM-Systeme (wie z. B. die ISO 9001). Das Zertifikat wird auch von öffentlichen Auftraggebern anerkannt, wenn diese die Vorlage eines QM-Systems verlangen. Mehr Informationen über den Nutzen des QualitätsZertifikat Planer am Bau finden Sie auf [www.planer-am-bau.de](http://www.planer-am-bau.de).

Von PBP mit-  
entwickeltes  
QM-System wird zur  
Erfolgsgeschichte